

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde (Lagerbuchoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 55 über erworbene Realitäten, von 270 über eingelöste Straßengründe und von 136 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug somit am Ende des Jahres 1902 über Realitäten 1875, über Straßengrundeinlösungen 3054 und über dingliche Rechte 2820. Im Berichtsjahre wurde weiters die Neuanlegung der Operate für die I. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung, die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung und die Wiener Verkehrsanlagen fortgesetzt, die Neuanlegung der Operate über den Besitz des Bürgerhospitalfonds und des Versorgungsfonds beendet und mit der Anlegung der Operate über die II. Hochquellenleitung und die städtischen Straßenbahnen begonnen.

Die Absicht, mit dem Inslebentreten der neuen Geschäftsordnung auch die Registratur der Magistrats-Abteilung I (für Rechtsangelegenheiten), soweit sie sich auf Besitzveränderungen und Rechte bezieht, mit der Operatenammlung in einen organischen Zusammenhang zu bringen, wurde durchgeführt und hiesfür ein eigenes System der Registratur ausgearbeitet, welches bei geringer Mehrarbeit sich im Berichtsjahre bestens bewährte und wodurch die angestrebte Übersichtlichkeit geschaffen worden ist.

B. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistrats-Abteilung I (für Rechtsangelegenheiten) ausgefertigt: Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute 232, über die Veräußerung von städtischen Gründen 117, Miet- und Pachtverträge 32, Graberhaltungs- und Ausräumungsverträge 88, Lieferungs-, Lohn- und sonstige Verträge 1. Andere Rechtsurkunden, wie Reverse, Löschungserklärungen, Auffandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen wurden 182 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben einschließlich der Rekurse betrug 460.

Von Grunderwerbungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke für Straßenverbreiterungen und Durchführungen von den Häusern Bauernmarkt Nr. 9 34·32 m² um 8236 K 80 h, Judenplatz Nr. 5 und Pariserergasse Nr. 6 22·99 m² um 7954 K 59 h, Bognergasse Nr. 1 35·30 m² zur Bognergasse, 38·02 m² zu den Tuchlauben und 4·45 m² zur Naglergasse gegen eine Arrondierungsfläche per 16·42 m² und eine Schadloshaltung von 13.400 K, von der Area des Ministeriums des Äußern zum Minoritenplatz 693·13 m² unentgeltlich unter gleichzeitiger Überlassung einer Arrondierungsfläche von 343·83 m² um 100.000 K, vom Hause Fleischmarkt Nr. 18 23·79 m² unter gleichzeitiger Überlassung einer Arrondierungsfläche per 204·91 m² von der anrainenden städtischen Realität im Tausche gegen 98·98 m² und eine an die Gemeinde Wien zu zahlende Aufzahlung von 46.000 K, vom Hause Naglergasse Nr. 4, beziehungsweise Bognergasse Nr. 3 67·83 m² zur Bognergasse und 5·97 m² zur Naglergasse um 50.000 K, vom Hause Bognergasse Nr. 5 und Naglergasse Nr. 6 56·38 m² um 38.000 K, u. zw. 39·88 m² zur Bognergasse und 16·50 m² zur Naglergasse, wobei die im Straßenkörper befindlich gewesenen Keller bei Berechnung der Schadloshaltung in Anschlag gebracht wurden; vom Hause Bognergasse Nr. 7 und Naglergasse 8 1·92 m² zur Bognergasse und 30·25 m² zur Naglergasse um 20.000 K unter Auflassung der Keller im Straßenkörper, vom Hause Bognergasse 9 und Naglergasse Nr. 10 5·68 m² zur Bognergasse und 13·48 m² zur Naglergasse um 11.496 K und eine Entschädigung von 3600 K für die Kassierung der im Straßenkörper befindlichen Keller, vom Hause Bognergasse Nr. 11, Naglergasse 12 und Frisgasse Nr. 1 23·42 m² zur Bognergasse, 51·53 m² zur Naglergasse und 239·40 m² zur Frisgasse um 240.000 K; von den Häusern Schulerstraße Nr. 12 86·77 m² um 52.062 K, Habsburgergasse 9, Bräunerstraße 12 und Stallburggasse Nr. 4 420·56 m² um 115.141 K, vom k. k. Verlagsamtsgebäude zur Dorotheergasse 374·64 m² und zur Spiegelgasse 3·97 m² gegen Überlassung von Arrondierungsflächen per 5·98 m² beziehungsweise 3·33 m² und eine Schadloshaltung von 65.960 K; schließlich das Haus Tiefer Graben Nr. 33 — Wipplingerstraße Nr. 24 im Ausmaße von 92 m² samt dem unter der Hohen Brücke liegenden Gewölbe im Tauschwege gegen einen der Gemeinde Wien gehörigen Baugrund in der Mittelgasse im VI. Bezirke und eine Aufzahlung von 33.000 K.

Im II. Bezirke wurden erworben: Das Haus in der Taborstraße Nr. 42 — Glockengasse Nr. 17 im Ausmaße von 1615 m² zur Durchführung der Blumauergasse um 200.000 K, der Schulbauplatz am Sternedplatze im Ausmaße von 3300 m² um 138.600 K und der Schulbauplatz Obere Augartenstraße Nr. 38 per 1597·63 m² um 96.000 K; ferner zur Straßenverbreiterung in der Wolfgang Schmälzlegasse von der k. k. priv. Nordbahn 4251·32 m² unentgeltlich; von den Häusern Sperlgasse Nr. 15 75·45 m² um 6036 K und Taborstraße 76 178·83 m² um 7153 K 20 h.

Im III. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien: Das Haus in der Erdbergerstraße Nr. 174 per 312·92 m² um 13.500 K zur Straßenregulierung; ferner zur Straßenverbreiterung vom Hause in der Unteren Weißgärberstraße Nr. 5 544·91 m² im Tauschwege gegen 108·86 m² und eine Schadloshaltung von 6800 K sowie 694·78 m² unentgeltlich, von den Häusern Baumgasse Nr. 22 56·67 m² um 1133 K 40 h, Rennweg Nr. 22 81·04 m² um 3241 K 60 h, Ungargasse Nr. 16 70·29 m² um 2787 K 05 h, Steingasse Nr. 18 64·70 m² um 1883 K 40 h, Steingasse Nr. 31 29·60 m² um 1184 K, Landstraße Hauptstraße Nr. 12 94·875 m² um 11.000 K, Tafelgasse Nr. 55 137·02 m² um 3288 K 48 h.

Im IV. Bezirke wurden erworben: Zur Straßenverbreiterung von den Häusern Alteggasse Nr. 48 22·46 m² um 893 K 40 h, Schelleingasse Nr. 4 75·43 m² um 3700 K, Margaretenstraße Nr. 45 144·016 m² um 8640 K 96 h, Große Neugasse Nr. 33, 35 und 37 86·24 m² um 3880 K 80 h, beziehungsweise 79·77 m² um 3589 K, beziehungsweise 135·35 m² um 6090 K 75 h, Schöffergasse Nr. 14 45·763 m² zur Preßgasse und 53·08 m² zur Schöffergasse um 5787 K 95 h, Margaretenstraße Nr. 42 31·29 m² zur Preßgasse und 60·54 m² Margaretenstraße um 13.600 K, Margaretenstraße 34 85·71 m² um 2571 K 30 h, Margaretenstraße Nr. 38 101·61 m² um 3048 K 30 h, Wohllebengasse Nr. 15 76·50 m² um 3825 K, Favoritenstraße Nr. 20 b 98 m² um 6866 K 30 h, Rittergasse Nr. 6 23·56 m² um 471 K 20 h.

Im V. Bezirke wurde zur Durchführung der Magleinsdorferstraße und Gürtelstraße das Haus Nr. 150 in der Magleinsdorferstraße im Ausmaße von 2131·46 m² um 180.000 K erworben, ferner zur Straßenverbreiterung von den Häusern Schönbrunnerstraße Nr. 83 135·05 m² um 10.804 K, Spengergasse, Ecke der Wienzeile, 1255·80 m² um 60.000 K, Nikolsdorferstraße Nr. 29 70·01 m² um 2100 K 30 h, Reinprechtsdorferstraße Nr. 56 141·06 m² um 4937 K 10 h, Magleinsdorferstraße, Ecke der Gartengasse, 236·25 m² um 19.000 K, Schönbrunnerstraße Nr. 96 92·43 m² um 4159 K 35 h, Wienstraße Nr. 24 290·02 m² gegen Leistung eines Baukostenbeitrages von 3000 K, Magleinsdorferstraße Nr. 8 341·08 m² um 17.054 K, Schönbrunnerstraße Nr. 110 100·84 m² unentgeltlich und 201·14 m² um 4000 K, Schönbrunnerstraße Nr. 60 273·95 m² um 670 K 36 h und eine Arrondierungsfläche von 6·59 m², endlich Ziegelofengasse, Ecke der Zeug- und Straußengasse, 33·06 m² um 991 K 80 h und eine Arrondierungsfläche per 1·56 m².

Im VI. Bezirke wurden erworben: Das Haus Gillgradergasse Nr. 8 = Pfauengasse Nr. 15 im Ausmaße von 1187 m² um 174.000 K behufs Parzellierung mit den anrainenden Bürgerspitalfondsgründen; ferner ein Teil der demolierten Gumpendorfer Kaserne per 1672·15 m² um 33.443 K zur Errichtung einer Gartenanlage, und zur Straßenverbreiterung von den Häusern in der Gumpendorferstraße Nr 87 65·54 m² um 2621 K 60 h, Nr. 71 115·28 m² um 10.355 K 20 h, Nr. 21 53·91 m² um 3234 K 60 h, Nr. 27 28·77 m² um 1600 K, von den Häusern Magdalenenstraße Nr. 60 45·04 m² um 3152 K 80 h und Nr. 58 62·47 m² um 4060 K 55 h, von den Häusern Windmühlgasse Nr. 24 181·28 m² um 14.000 K, Magdalenenstraße Nr. 8 (Theater a. d. Wien) 289·31 m² um 40.330 K 10 h, Hirschengasse Nr. 2 58·52 m² um 5500 K, Gumpendorferstraße Nr. 1 5·36 m² um 400 K.

Im VII. Bezirke wurden angekauft: Das Haus Hermannngasse Nr. 26 im Ausmaße von 895·46 m² um 100.500 K und zur Straßenverbreiterung das Haus Verchenfelderstraße Nr. 101 im Ausmaße von 301·18 m² um 54.000 K zur Erweiterung des Kirchenplatzes; ferner Straßengründe von den Häusern Kaiserstraße Nr. 123 820·40 m² gegen Arrondierungsgründe und eine Schadloshaltung von 3500 K und Nr. 39 43·11 m² um 1508 K 85 h, Neubaugasse Nr. 53 61·51 m² um 2061 K 60 h und Nr. 3 75·60 m² um 7560 K, Apolllogasse Nr. 7 2·23 m² unentgeltlich, Burggasse Nr. 58 61·44 m² um 2700 K, Zieglergasse Nr. 1 139·32 m² zur Mariahilferstraße und 6·55 m² zur Zieglergasse um 35.000 K, Schottenfeldgasse Nr. 20 45·32 m² um 1812 K 80 h, Zieglergasse Nr. 94 79·88 m² um 5991 K zur Zieglergasse und 8·65 m² um 648 K zur Burggasse, Schottenhofgasse Nr. 3 9·53 m² um 953 K, Verchenfelderstraße Nr. 113 53·26 m² gegen eine Arron-

dierungsfläche per 22·34 m² und 68 K, Nr. 143 67·30 m² um 4038 K, Nr. 139 55·83 m² unentgeltlich und Nr. 145 27·12 m² unentgeltlich, Wimbergerstraße Nr. 8 158·53 m² unentgeltlich, Neustiftgasse Nr. 35—41 und Kirchengasse Nr. 43 Straßengründe im Gesamtausmaße von 1180·87 m² und ein Baustellenfragment in der Kirchengasse per 63·74 m² gegen Arrondierungsgründe per 267·69 m², Widmung von Grundflächen per 50·85 m² seitens der Gemeinde Wien als Straßengrund und eine von letzterer geleistete Aufzahlung von 24.000 K.

Im VIII. Bezirke wurden erworben: Das Haus Nr. 21 in der Tigergasse zur Durchführung der Pfeilgasse im Ausmaße von 344·64 m² im Tauschwege gegen die städtische Baustelle II in der Blindengasse, ebenda Übernahme einer Satzpost per 32.000 K durch die Gemeinde Wien und eine an letztere geleistete Aufzahlung von 24.000 K; dann das Haus in der Kochgasse Nr. 23 im Ausmaße von 369·70 m² um 74.000 K zur Durchführung der Haspingergasse, ferner $\frac{9}{16}$ Anteile des Hauses Blindengasse Nr. 15 um 13.400 K und das Haus Blindengasse Nr. 11 im Ausmaße von 843·27 m² um 108.000 K für Straßenregulierungszwecke; endlich zur Regulierung der Alferstraße ehemalige Vorgartengründe per 802·80 m² um 16.056 K und 226·60 m² um 4532 K und zur Straßenverbreiterung vom Hause Alferstraße Nr. 41 48·637 m² um 2272 K 40 h, von den Häusern Lerchenfelderstraße Nr. 198 106·07 m² um 2651 K 75 h und Nr. 106 27·63 m² um 690 K 75 h; von den Häusern Langegasse Nr. 8 55·44 m² um 2494 K 80 h; Albertgasse Nr. 8 1·87 m² gegen 0·32 m² Arrondierungsgrund, Blindengasse Nr. 29 78·88 m² um 4732 K 80 h und Tigergasse Nr. 10 32·97 m² um 989 K 10 h.

Im IX. Bezirke wurden nachverzeichnete Gründe zur Straßenverbreiterung erworben: Von den Häusern Schubertgasse Nr. 15 49·90 m² um 1746 K 50 h, Seegasse Nr. 7 80·21 m² um 3047 K 98 h, Liechtensteinstraße Nr. 129 44·16 m² um 2171 K 50 h, Nr. 109 100·48 m² um 5024 K und Nr. 13 100·46 m² um 6296 K 90 h, Spitalgasse Nr. 11 103·57 m² um 2839 K 18 h, Säulengasse Nr. 14 54·128 m² um 1998 K 61 h, Servitengasse Nr. 12 148·07 m² um 6663 K 15 h, Währingerstraße Nr. 24 45·04 m² um 1703 K 12 h, Seegasse Nr. 5 121·767 m² um 6642 K, Augasse Nr. 11 50·07 m² um 1201 K 68 h, Rufgasse Nr. 8 29·412 m² um 1176 K 48 h, Thurygasse Nr. 7 66·77 m² um 2430 K 80 h, ferner ein Teil der Augasse per 290·94 m² unentgeltlich und von der Area der k. u. k. Konsularakademie in der Waisenhausgasse 243·90 m² unentgeltlich unter Überlassung eines Arrondierungsgrundes per 3 m².

Im X. Bezirke wurde der Schulbauplatz am Nesselbrunnenafer in der Feuchterslebengasse per 2175·74 m² um 30.460 K 36 h, dann der Schulbauplatz in der Quellengasse, Ecke der Sonnleitnergasse, per 1456 m² um 51.566 K erworben; ferner ein Teil der ehemaligen Gasselfederschen Gründe im Ausmaße von 2666·82 m² für die Kirche und den Pfarrhof zu St. Anton reserviert und hiefür eine eigene Grundbuchseinlage unter Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien eröffnet. Zur Straßenverbreiterung wurden erworben: Ein Teil des Buchsbaumplatzes per 3644·96 m² ohne Entgelt, in der Grenzachergasse in Ober-Laa 67·04 m² um 446 K 49 h, in der Jagdgasse Nr. 10 40·86 m² um 817 K 20 h. Behufs Verlegung des Altmannsdorferweges wurden 1899·64 m² des neuen Weges gegen eine gleichgroße Fläche des aufgelassenen Weges vertauscht.

Im XI. Bezirke wurden für eine künftige Erweiterung des Zentralfriedhofes die Reichlschen Gründe per 190.227 m² um 1,150.000 K und ein Grund an der

Hauptstraße gegenüber dem Friedhose per 20.659·94 m² um 63.012 K 82 h erworben; ferner zur Straßenverbreiterung: In der Vorygasse 850·42 m² um 19.559 K 66 h, in der Bachmayergasse 21·40 m² um 428 K, in der Grillgasse 137·08 m² um 822 K 48 h, in der Vorystraße 93·67 m² um 1498 K 72 h und 150·18 m² um 2402 K 88 h, in der Dorfstraße 4·85 m² um 155 K 20 h, in der Kopalstraße 16·80 m² um 139 K 94 h; endlich in der 4. Landengasse 118·22 m², bezw. 17·60 m², bezw. 25·91 m², bezw. 108·24 m², in der 5. Landengasse 90 m², bezw. 91·67 m², bezw. 19·44 m², in der Geringergasse 216·24 m², in der Brambillagasse 96·69 m², in der Felsgasse 135·20 m², bezw. 205·18 m², in der Dreischüßgasse 195·62 m², in der Kaiser-Ebersdorferstraße 72·36 m², bezw. 179·07 m², in der Hauffgasse 83·78 m², sämtliche unentgeltlich.

Im XII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien das Haus Meidlinger Hauptstraße Nr. 14 im Ausmaße von 781 m² um 72.000 K zur Schaffung eines freien Platzes, ferner das Haus Schönbrunnerstraße, Ecke der Storchengasse, per 149 m² um 31.450 K zum gleichen Zwecke und zur Straßenverbreiterung von den Häusern Wilhelmstraße Nr. 10 111·52 m² um 1485 K 44 h und Nr. 50 142·82 m² um 1856 K 66 h, zur Tivoligasse 48·75 m², zu der diese schneidenden neuen Gasse 2503·19 m² und zur Rosasgasse 846·22 m² unentgeltlich.

Im XIII. Bezirke wurde gekauft: ein Grund in der Ehrudnergasse in Lainz per 123·43 m² um 246 K 86 h zur Straßenverbreiterung und in der verlängerten Sechshausen- und Anschützgasse die Gartenparzelle 694/15 per 386·92 m² als zukünftiger Straßengrund.

Im XIV. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien zur Straßenverbreiterung von den Realitäten Neubergerstraße Nr. 1 53 m² um 700 K und 159 m² ohne Entgelt, Sechshausenstraße Nr. 60 33·89 m² um 1084 K 48 h, Nr. 61 248·06 m² um 9000 K, Nr. 72 77·85 m² um 2646 K 90 h, Nr. 74 33·14 m² gegen eine Arrondierungsfläche von 50·14 m² und eine Aufzahlung von 3127 K 20 h, Nr. 81 66·14 m² um 1984 K 20 h und Nr. 42 163·73 m² um 8513 K 96 h, Reichsapfelgasse Nr. 29 25·13 m² um 653 K 38 h, Bergergasse Nr. 2 167·84 m² um 9399 K 04 h, Ullmannstraße Nr. 35 305·55 m² um 13.404 K 72 h und unentgeltlich 1061 m² zur Sturzgasse zwischen März- und Meißelstraße.

Im XV. Bezirke wurden bei der ehemaligen Mariahilferlinie für Straßen- und Gartenanlagen 1254 m² nebst 226·46 m² anstoßend im VII. Bezirke um 157.250 K gekauft und für Straßenverbreiterungen von den Häusern Sechshausenstraße Nr. 36 181·92 m² um 7788 K 72 h, Talgasse, Ecke der Mariahilferstraße, 382·81 m² um 18.126 K 40 h, Fünfhausgasse Nr. 2 194·585 m² um 8250 K 44 h, Sechshausenstraße Nr. 28 179·20 m² um 8243 K 20 h und Turnergasse Nr. 11 70·16 m² um 2245 K 12 h erworben.

Im XVI. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien Gründe in der Pretschlo- und Laschygasse im Ausmaße von 3062·98 m² um 29.000 K als Rehricht-Ab Lagerungsplatz und das Haus in der Arnetzgasse Nr. 26 für die Erweiterung des Straßen säuberungsdepots um 95.000 K, dann zur Straßenverbreiterung von den Realitäten Wilhelminenstraße Nr. 13 108·678 m² um 2173 K 56 h, Deinhartsteingasse Nr. 18 58·76 m² um 1749 K 36 h und Nr. 17 77·45 m² um 2323 K 50 h, Oboakergasse Nr. 13 45·85 m² um 687 K 75 h, Wichtelgasse Nr. 15 30·79 m² um 677 K 38 h, Lindauergasse Nr. 8 41·391 m² um 1324 K 51 h.

Im XVII. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien einen Grund in der Wattgasse per 250·35 m² zur Arrondierung der städtischen Realität C. 3. 679 um 20.000 K, dann den Schulbauplatz in der Rensfeldergasse per 1447·2 m² um 40.200 K, Grundflächen zwischen der Hernalser Hauptstraße, Rainz- und Güpferlinggasse in Dornbach im Ausmaße von 4117·95 m², und zwar 2992·43 m² um 33.245 K 90 h und 1125·52 m² ohne Entgelt für Zwecke der städtischen Straßenbahn und einen Promenadeweg, und zur Straßenverbreiterung von den Häusern Dornbacherstraße Nr. 98 29·63 m² um 9000 K, Bollbadgasse Nr. 2 1086 m² um 10.000 K, Weißgasse, Ecke der Rattergasse, 51·02 m² um 1224 K 48 h, Rokitsanskygasse Nr. 34 35·68 m² um 413 K 28 h, Hernalser Hauptstraße Nr. 80 45·98 m² um 1103 K 52 h, Ottafriingerstraße Nr. 2 42·56 m² um 1347 K 08 h, Dornbacherstraße Nr. 103 50·06 m² um 600 K 72 h.

Im XVIII. Bezirke wurden erworben die Häuser Währingerstraße Nr. 162a im Ausmaße von 242·97 m² um 22.000 K und Genggasse Nr. 95 um 32.000 K, beide zur Schaffung eines freien Platzes; ferner zur Straßenverbreiterung in der Hofstattgasse, Baftiengasse, Schöffelgasse und Edelhoftgasse Grundflächen per 70·61 m², 115·29 m², 428 m² und 45·30 m², sämtlich ohne Entgelt.

Im XIX. Bezirke wurde zu Regulierungszwecken die Realität in der Grinzinger Allee, Ecke der Himmelfstraße, um 23.000 K und eine Entschädigung von 25.000 K für das dortselbst betriebene Gewerbe erworben. Ferner Straßengründe in der Sieveringerstraße per 662·85 m² gegen eine Arrondierungsfläche per 21·51 m², Widmung von städtischen Grundflächen per 604·80 m² als Straßengrund und eine an die Gemeinde Wien zu leistende Aufzahlung von 5800 K; ferner ein Grundstreifen längs der Grinzinger Allee per 4600 m² um 36.800 K, ein Platzgrund bei der Weinberggasse per 472·81 m² um 2836 K 86 h, Straßengrund von den Realitäten Silbergasse Nr. 11 per 199·67 m² um 1797 K 03 h und Armbrustergasse Nr. 16 84·94 m² um 679 K 52 h, endlich der Sieveringer Kirchenplatz samt Teilen der Fröschelgasse, und zwar 1400 m² unentgeltlich und 1148·80 m² um 3500 K.

Im XX. Bezirke erwarb die Gemeinde Wien einen Schulbauplatz in der Burghardtgasse im Ausmaße von 1769·04 m² um 70.761 K 60 h und Straßengrund von den Realitäten Klosterneuburgerstraße Nr. 54 per 450·32 m² um 13.509 K 60 h, Nr. 72 94·13 m² um 2823 K 90 h, Nr. 70 8603 m² um 2580 K 90 h und Nr. 74 94·33 m² um 2609 K 85 h.

Von Veräußerungen städtischen Realbesitzes wären zu erwähnen:

Im I. Bezirke die Veräußerung der aus der Parzellierung des ehemaligen Pazmaneums nach Abschreibung von 115·28 m² als Straßengrund entstandenen 3 Baustellen am Fleischmarke um 693.849 K.

Im II. Bezirke der Verkauf der Baustelle in der Unteren Augartenstraße Nr. 89 im Ausmaße von 314·45 m² um 16.000 K.

Im III. Bezirke der Verkauf der Baustelle I in der Bechardgasse per 321·04 m² um 48.798 K, ferner von Arrondierungsgründen in der Heßgasse Nr. 2 im Ausmaße von 31·083 m² um 6216 K 60 h und in der Dietrichgasse Nr. 16 im Ausmaße von 176·63 m² um 8831 K 50 h.

Im IV. Bezirke die Veräußerung der Gründe in der Gußhausstraße, und zwar 101·91 m² um 22.420 K 20 h, 244·55 m² um 58.925 K und 151·62 m² um 33.290 K 40 h zur Arrondierung der angrenzenden Baustellen.

Im VI. Bezirke wurden veräußert: die Baustelle in der Mollardgasse, Ecke der Moritzgasse, um 54.652 K, die Baustelle an der Ecke Moritz- und Ufergasse um 44.335 K 79 h, die Baustelle V in der Ufergasse um 26.000 K, der Baugrund an der Ecke der Mariahilferstraße und Königsklostergasse im Ausmaße von 230·51 m² um 126.000 K und der Baugrund in der Mittelgasse am Mariahilfergürtel per 669·58 m² im Tauschwege gegen das Haus am Tiefen Graben Nr. 33 und eine an die Gemeinde Wien zu leistende Anzahlung von 33.000 K.

Im VII. Bezirke wurden verkauft: zur Arrondierung der Realitäten Lerchenfelderstraße Nr. 139 und 145 Grundflächen im Ausmaße von 87·90 m² um 6200 K beziehungsweise 176·35 m² um 53.000 K, ferner eine Arrondierungsfläche beim Hause Kaiserstraße Nr. 22 per 21·97 m² um 21.000 K unter gleichzeitiger Widmung einer Grundfläche von 282·83 m² seitens der Gemeinde Wien als Straßenrund.

Im VIII. Bezirke veräußerte die Gemeinde Wien die Baustelle Blindengasse Nr. 17 per 455 m² um 77.350 K und den vom Hause Lerchenfelderstraße Nr. 99, nach Abschreibung der zur Straße entfallenden Grundflächen, verbliebenen Baugrund im Ausmaße von 178·85 m² um 53.000 K.

Im IX. Bezirke wurde vom ehemaligen Linienwalle eine Grundfläche per 328·98 m² um 46.057 K 20 h verkauft, ferner die Baustelle an der Ecke der Kinderhospital- und Hebragasse im Ausmaße von 338 m² um 53.320 K und Arrondierungsgründe für das neue k. k. Polizei-Gefängnis per 280·22 m² um 50.439 K 60 h und das Haus Porzellangasse Nr. 7 per 121·54 m² um 25.523 K 40 h.

Im X. Bezirke wurden veräußert: die Baustelle, Parzelle 2080/33 an der Triesterstraße im Ausmaße von 437·28 m² um 8745 K 60 h und ein Teil der Baustelle, Parzelle 2080/15 ebendasselbst per 437·28 m² um 12.243 K 84 h, ein Arrondierungsgrund in der Gudrunstraße per 279·90 m² um 8397 K und Gründe an der Wiener Gemeindegrenze am Liesingbach für das Ziegelwerk per 18.284 m² im Tauschwege gegen verschiedene Arrondierungsflächen in Meidling, Penzing, Baumgarten, Ober- und Unter-St. Veit im Gesamtausmaße von 14.926 90 m² und eine von der Gemeinde Wien geleistete Anzahlung per 7000 K.

Im XI. Bezirke wurden Bürgerhospitalfondsgründe im Ausmaße von 72.206 m² um 415.222 K 20 h an das städtische Gaswerk überlassen.

Im XII. Bezirke veräußerte die Gemeinde Wien die Baustellen I—V der ehemaligen Fuchselhof-Realität, und zwar: I im Ausmaße von 433·69 m² um 15.828 K 99 h, II per 263·52 m² um 14.493 K 60 h, III per 242·88 m² um 17.730 K 24 h, IV per 245·34 m² um 17.664 K 48 h und V per 330·16 m² um 9804 K 80 h, dann einen Vorgartengrund bei Baustelle VIII in der Tivoligasse per 36·49 m² um 1094 K 70 h und Gründe an der Pottendorferbahn in Altmannsdorf per 15.726 m² im Tauschwege gegen 14.295·32 m² und eine an die Gemeinde Wien geleistete Anzahlung per 23.000 K.

Im XIII. Bezirke wurden veräußert: ein Baugrund des Breitensee Parkes per 1485·91 m² um 28.000 K für ein Mädchen-Asyl, ferner die Baustellen des Baumgartner Parkes Nr. 17 per 568·50 m² um 7390 K 50 h, Nr. 70 per 732·60 m² um 8791 K 20 h und Nr. 97 per 707·80 m² um 9909 K 20 h, ein Grundstück am Halterbache per 888·69 m² um 7998 K 21 h und eine Arrondierungsfläche beim Hause Hütteldorferstraße Nr. 209 per 821·41 m² um 18.071 K 02 h.

Im XIV. Bezirke wurde die städtische Realität Ullmannstraße Nr. 44 an die Wiener Kommunalsparkasse im XIV. Bezirke um 233.000 K im Wege der Kompensation mit einem sogenannten Vororte-Darlehen und gegen Zahlung von 90.000 K bar überlassen.

Im XVII. Bezirke wurden ein Straßengrund in der Bollbadgasse in Dornbach per 1086 m² im Tauschwege gegen 1661·97 m² und eine an die Gemeinde Wien geleistete Aufzahlung per 30.000 K und Arrondierungsgründe des Alsbachbettes in der Dornbacherstraße per 247·725 m² um 6193 K 12 h veräußert.

Im XVIII. Bezirke überließ die Gemeinde Wien eine Arrondierungsfläche in der Schöffelgasse per 370 m² um 7000 K und eine solche in der Währingerstraße, Ecke der Karl Ludwigstraße, per 287·76 m² um 20.000 K unter gleichzeitiger beiderseitiger Straßengrundabtretung.

Die sonstigen im Berichtsjahre abgeschlossenen Verträge beziehen sich zumeist auf Vermietungen und Verpachtungen ohne besonderen Belang.

Auch im Berichtsjahre nahmen die Finanzbehörden den in den früheren Verwaltungsberichten gekennzeichneten Standpunkt hinsichtlich der Gebührenpflicht bei Erwerbungen für öffentliche Gemeindezwecke ein und es erfuhr daher die Zahl der Gebührenrefurse keine Verminderung.

Die Verhandlungen über den Ausgleich mit der Gemeinde Oberlaa bezüglich der mit der Gemeinde Wien vereinigten Gebietsteile gelangten im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse.

C. Prozesse.

Im Berichtsjahre wurde die Gemeinde Wien, insoweit kein Anwaltszwang bestand, wie bisher von den rechtskundigen Beamten des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter vertreten. Insoferne Anwaltszwang bestand, wurde mit der Vertretung der Gemeinde Wien von Fall zu Fall ein Advokat vom Stadtrate betraut.

Abgesehen von der Einbringung der auf einem Privatrechtstitel beruhenden, daher nicht den Charakter einer öffentlichen Abgabe besitzenden Industriewässergebühren sind von wichtigeren Streitfachen hervorzuheben:

1. Die Klage der Gemeinde Wien gegen Josef Muß wegen Abtragung des Hauses V., Schönbrunnerstraße 81, welche zurückgezogen wurde.

2. Die Klage der Gemeinde Wien gegen die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien wegen der Berechtigung zur Herstellung des Kabelnetzes und zur Errichtung von 5 Unterstationen des städtischen Kraftwerkes für Bahnbetrieb, welche mit einem Vergleich endigte.

3. Die Klage der Gemeinde Wien gegen dieselbe Gesellschaft auf Annahme der von der Gemeinde geforderten Änderungen in der Dienst- und Arbeitsordnung der Bediensteten, welche infolge Ausgleiches zurückgezogen wurde.

4. Die Klage der Gemeinde Wien gegen Josef Lachner wegen eines Platzzinsrückstandes, welche mit der Stattgebung des Klagebegehrens endete.

5. Die Bestandzinsklagen der Gemeinde Wien gegen Ludwig Wiener, Ludwig Wilhelm und Karl Pollak, welche durch Stattgebung des Klagebegehrens, bezw. Zahlung der Bestandzinsse beendet wurden.

6. Die Klage des Dr. Leo Munk gegen die Gemeinde Wien auf Zahlung von 10 Hellern, um welchen Betrag der Kläger beim Umsteigen auf den städtischen Straßenbahnen eine neue Fahrkarte lösen mußte, da der Schaffner des ersten Wagens angeblich eine unrichtige Zeit markiert hatte. Dem Klagebegehren wurde stattgegeben, da der Fahrgast nicht verpflichtet ist, die Markierung zu kontrollieren, die Gemeinde Wien dagegen für den Irrtum des Bediensteten aufzukommen hat.

7. Die Klage des Josef Kaufmann gegen die Gemeinde Wien auf Löschung einer Reallast und Feststellung, daß Kläger nicht zur Niveauherstellung vor dem Hause IX., Augasse 13 verpflichtet ist. Diese Klage wurde vom Kläger kostenpflichtig zurückgezogen.

8. Die Klage des k. k. Arars gegen die Gemeinde Wien auf Ersatz der Reparaturkosten der Brücke beim Linienamte Ober-Sievering. Das Klagebegehren wurde kostenpflichtig abgewiesen, weil der Zusammenhang der Beschädigung mit der behaupteten konsenswidrigen Ausübung eines Wasserrechtes der Gemeinde Wien durch den Pächter nicht bewiesen wurde.

9. Die Klage des Franz Kost, ehem. Bediensteten der städtischen Gaswerke, auf Zahlung einer Unfallrente. Dieselbe wurde durch Vergleich und Zahlung einer Rente im verglichenen Betrage beendet.

10. Die Klage des Stefan Kovacic, gew. Steinbrucharbeiters, auf Zahlung einer Unfallrente. Dieselbe wurde durch Urteil auf Zahlung der Hälfte des verlangten Betrages beendet.

11. Die Klage des Lagerhausarbeiters Rudolf Süß gegen die Gemeinde Wien auf Zahlung einer Unfallrente. Dieselbe wurde durch Vergleich und Zahlung einer Rente beendet.

12. Die Klage des Hugo Dangelmaier, k. k. Hauptmann in Lemberg, auf Ungiltigkeitserklärung des Testamentes seines Stiefbruders, des k. u. k. Oberst-Auditors Dr. Emil Dangelmaier, in welchem letzterer die Gemeinde Wien zur Universalerin eingesetzt hatte. Diese Klage wurde durch das Urteil auf Abweisung des Begehrens beendet.

13. Die Klage der Erben nach Juliana Dffner auf Anerkennung und Ausfolgung einer Graberhaltungswidmung. Dieselbe wurde durch Stattgebung des Klagebegehrens auf Grundlage des erblasserischen Willens beendet.

Im Berichtsjahre hat die Gemeinde Wien für ihre Rechtsvertretung einen Betrag von 18.529 K 32 h verausgabt.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Im Berichtsjahre wurde nur eine kleine Zahl solcher Richtigstellungen durchgeführt, da die Nichtübereinstimmung von natürlichem Bestand, Kataster und Grundbuch infolge der fortschreitenden Verbauung von Jahr zu Jahr abnimmt.

Hervorzuheben wäre die Anerkennung des Eigentumes des k. k. Arares an den als Hufschlag und Damm dienenden Parzellen 1963 bis 1965 in Simmering, welche bei Herstellung des Donaufanal-Durchstiches im Jahre 1832 in den Besitz des k. k. Arars gelangten, jedoch seit der Neuanlegung des Grundbuches Simmering im Jahre 1880

der Gemeinde Wien zugeschrieben wurden; ferner die Übergabe von Straßengründen in der Jägerstraße und am Mathildenplatz bis zur Wallensteinstraße seitens der Bodenkreditbank an die Gemeinde Wien, wovon 725·10 m² mit 20 K per m² entschädigt, die restlichen zirka 5000 m² aber unentgeltlich abgetreten wurden; endlich einige kleinere Nichtigstellungen in der Prager Reichsstraße und am Paulusplatz, sowie bei dem Hause Klosterneuburgerstraße 74.

b) Verlassenschaften.

In der Verlassenschaftsache des Anton Dstheimer erfolgte im Berichtsjahre die Nachläßneantwortung an den Wiener allgemeinen Versorgungsfond und bestand das Nachlaß-Vermögen aus einem Hause in Döbling im Werte von 94.000 K, einem Hause in der Helfersdorferstraße im I. Bezirke im Werte von 418.000 K und sonstigen Vermögenschaften im Werte von 218.479 K 27 h, belastet mit Darlegaten in der Höhe von 218.000 K, so daß dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds nach Zahlung der Gebühren rein 418.479 K 27 h zugefallen sind.

Ferner fiel der Gemeinde Wien nach Karl v. Scheuchenstuel ein Legat, bestehend aus 100 Kunstgegenständen zu, deren Auswahl der Gemeinde Wien überlassen war. Ausgewählt wurden zumeist Miniaturen von lokalhistorischem Interesse.

Legate zu Stiftungszwecken sind im Abschnitte VI. „Fonds und Stiftungen“, C. 2, angeführt.

E. Angelegenheiten vor dem f. f. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren Entscheidungen sind im Berichtsjahre folgende erlassen:

1. Das Erkenntnis vom 11. Jänner 1902, Z. 9601, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Sistierung des Gemeinderatsbeschlusses über die Einhebung einer Aufnahmegebühr bei Zuficherung der Aufnahme in den Heimatsverband als unbegründet abgewiesen wurde.

2. Das Erkenntnis vom 23. Jänner 1902, Z. 817, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des f. f. Ackerbauministeriums vom 18. November 1900, Z. 24.795, womit dieses die im Interesse der Wienflußregulierung gestellte Forderung der Gemeinde Wien als Machthaberin der Kommission für Verkehrsanlagen auf Kassierung einiger Stege über den Wienfluß in Purkersdorf abgewiesen hatte. Der Erlaß des Ministeriums wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

3. Das Erkenntnis vom 29. Jänner 1902, Z. 932, gegen das f. f. Ministerium des Innern wegen Erlassung eines Taxametertarifes für Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon. Die Beschwerde der Gemeinde Wien wurde vom Verwaltungsgerichtshofe ohne ein Eingehen in das Meritum zurückgewiesen, da sich die Eingabe der Gemeinde Wien an das genannte Ministerium wegen Außerkraftsetzung des Tarifes nicht als ein im ordentlichen Instanzenzuge eingelegtes Rechtsmittel, sondern vielmehr als eine Rechtsverwahrung, als ein Appell an das Ministerium als der Oberaufsichtsbehörde der f. f. n.-ö. Statthalterei darstelle. Da den Parteien aber ein Rechtsanspruch auf die Handhabung dieses Oberaufsichtsrechtes nicht zusteht, war die Beschwerde abzuweisen.

4. Das Erkenntnis vom 10. Februar 1902, Z. 1395, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 2. Oktober 1900, Z. 31.490. Anlässlich der Errichtung eines Streckenblockhauses der Stadtbahn hat die Gemeinde Wien die Bedingung gestellt, daß durch diese Anlage nicht spätere Überbrückungen des Bahneinschnittes verhindert werden oder der Gemeinde Wien im Falle der Herstellung solcher Überbrückungen durch notwendige Abänderungen der Stellwerksanlage Kosten erwachsen. Das Ministerium hat die Ausführung des Projektes mit der Maßgabe genehmigt, daß der Gemeinde Wien alle Rechtsansprüche uneingeschränkt gewahrt bleiben. Die gegen diese Verfügung vorsichtsweise eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung abgewiesen, daß durch die angefochtene Entscheidung keine Rechte der Gemeinde Wien verletzt wurden.

5. Das Erkenntnis vom 22. Februar 1902, Z. 1778, über die Beschwerde des Oskar Marmorek gegen den Auftrag des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk, das Trottoir vor seinem Hause instandzusetzen.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, mit der Motivierung, daß nach § 61 der Bauordnung für Wien das vorschriftsmäßig hergestellte Trottoir in das Eigentum der Gemeinde Wien übergeht, welche dasselbe binnen Jahresfrist zu übernehmen hat, vorausgesetzt, daß an demselben zu diesem Zeitpunkte keine Gebrechen wahrgenommen werden. Nach dem ersten Abgabe ist aber der Eigentümer verpflichtet, das Trottoir bis zum Tage der Übergabe in vollkommenem Stande zu erhalten. Hieraus ergibt sich, daß der Zeitpunkt, in welchem die Haftungspflicht für die Mängel des Trottoirs erlischt, nicht in der Weise fixiert ist, daß das Erlöschen der Haftung des Hauseigentümers und der Beginn der Erhaltungspflicht der Gemeinde ipso jure eintreten haben.

6. Das Erkenntnis vom 5. März 1902, Z. 1697, über die Beschwerde der Berliner Bank wegen Entrichtung des Armenprozentos von dem Erlöse einer öffentlichen Versteigerung von Aktien. Der Beschwerde wurde mit der Begründung stattgegeben, daß die Versteigerung eines nach Art. 311 H.-G.-B. gestellten Faustpfandes nicht als eine freiwillige anzusehen sei, das Armenprozent aber „nur von dem aus den freiwilligen, nicht aber von dem per exemptionem in Kridafällen oder sonst gezwungenerweise stattfindenden Lizitationen erlösten Kaufschillinge zu entrichten ist“.

7. Das Erkenntnis vom 10. März 1902, Z. 1709, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. Dezember 1901, Z. 56.862, womit sich dieses Ministerium vorbehielt, nachträglich zu entscheiden, ob die Gemeinde Wien die Kosten der Verlegung und Sicherung von Staatstelegraphen anlässlich der Erbauung einiger Straßenbahnlinien zu tragen habe. Die Beschwerde wurde auf Grund der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

8. Das Erkenntnis vom 5. Juni 1902, Z. 5075 ex 1902, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Genehmigung der Erweiterung der Steinbrucharanlage des Eduard Hauser in Grinzing. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da das genannte Ministerium bei Fällung seiner Entscheidung alle von der Gemeinde Wien geltend gemachten Umstände in Erwägung gezogen hatte und weil der Gemeinde Wien als Konzessionärin einer Kleinbahn durch die Kobenzlgasse nur die in der Konzession ausgesprochenen Rechte zustehen.

9. Das Erkenntnis vom 8. November 1902, Z. 9488, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern punkto Zusicherung der Aufnahme eines Ausländers in den Wiener Heimatsverband.

10. Das Erkenntnis vom 10. November 1902, Z. 9497/02, womit der Beschwerde der Prag-Rudniker Korbwarenfabrik und des Adensamer & Cons. gegen den feuerpolizeilichen Auftrag des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk, betreffend die Ummauerung der an der Betriebsstätte vorhandenen steinernen Pfeiler, gußeisernen Trag Säulen und eisernen Kastenträger, teilweise stattgegeben wurde.

In der Begründung wurde ausgeführt, daß nachdem bereits die k. k. n.-ö. Statthalterei erkannt hatte, daß vom gewerbepolizeilichen Standpunkte eine Handhabe für die Erlassung dieser Anordnungen nicht gegeben sei, nurmehr zu untersuchen war, ob die Anordnungen in der Wiener Feuerpolizeiordnung begründet seien. Auch dieses war zu verneinen, da Rechte entgegenstehen, welche die Parteien durch den Baukonsens und durch die Genehmigung der Betriebsanlage erworben haben.

11. Das Erkenntnis vom 21. November 1902, Z. 9894, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht wegen Leistung von Kosten für Herstellungen an der Pfarrkirche in der Alserstraße. Diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da bei der Aufstellung des Hauptvoranschlages pro 1896 auf diese Kosten Bedacht genommen wurde, wodurch die fraglichen, allerdings Kultuszwecke betreffenden Auslagen in das Gemeindebudget eingestellt worden sind und dieser von dem seinerzeit kompetenten Organe gefaßte Beschluß vollkommen unangefochten blieb und längst in Rechtskraft erwachsen ist, Rechts- und Verwaltungsakte früher bestandener legaler Gemeindevertretungen aber seitens einer späteren Vertretung nicht angefochten werden können.

12. Das Erkenntnis vom 21. November 1902, Z. 10.463/02, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht punkto Leistungen zu Kultuszwecken einiger Pfarren in Wien. Die angefochtenen Entscheidungen wurden, insofern mit denselben ein Maßstab für die Bedeckung der Kirchenerfordernisse vorgeschrieben wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da für die Vorschreibung des Verteilungsmodus in erster Linie die die Pfarrgemeinde vertretende Ortsgemeinde zu entscheiden hatte; im übrigen wurde die Beschwerde mit der Argumentation der nachfolgenden Entscheidung vom 21. November 1902, Z. 10.464, als unbegründet abgewiesen.

13. Das Erkenntnis vom 21. November 1902, Z. 10.464/02 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht wegen Vestreitung von Kirchenerfordernissen und des Meßnergehaltes bei der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf. Diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Ortsgemeinde für die Bedeckung und Aufteilung der Kosten auf ihre römisch-katholischen Angehörigen obiger Pfarrgemeinde im Sinne des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, bezw. des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, Sorge zu tragen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hielt an der Rechtsanschauung fest, daß schon nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die katholischen Pfarrgemeinden nicht nur ins Leben gerufen, sondern auch funktionsfähig gestaltet sind, weil eben die grundlegende Vorschrift schon im § 35 leg. cit. enthalten ist.

14. Das Erkenntnis vom 2. Dezember 1902, Z. 10.290/02, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Hinausgabe eines Baukonsenses an die Firma Djörup & Co.

für ein geändertes Kellerprojekt mit der Begründung abgewiesen wurde, daß aus Anlaß der Abänderung des Projektes für eine rechtskräftig bewilligte Ausführung die Qualität desselben Grundes als Baugrund nicht mehr in Frage gestellt werden kann und weil die Vermutung, daß der Baukonjens zur Bemäntelung eines unbefugten gewerblichen Betriebes mißbraucht werden könne, die Verweigerung des Baukonjenses niemals zu rechtfertigen vermag.

15. Das Erkenntnis vom 17. Dezember 1902, Z. 10.893, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht punkto Auflassung von Schulleiter-Wohnungen. Die angefochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens behoben, da einerseits gegen die Ausführung seitens der Schulbehörde eine Einwendung nicht erhoben wurde, andererseits die Angaben der Schulleiter, daß die Wohnungen nicht entsprechend seien, seitens der Schulbehörde nicht genügend gewürdigt wurden.

Die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 30. Dezember 1901, Z. 56.614/03, wegen der für die Straßenbahnlinien in der Schönbrunner Allee von der Penzingerstraße bis zur Linzerstraße, bezw. von der Mariahilferstraße durch die Linzerstraße bis zur Johnstraße, dann für die Teilstrecke der Linie zwischen Penzingerstraße und Habitzgasse gestellten Bedingung, daß die Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen der Staats Telegraphen-Verwaltung und der k. k. Staatsbahnen auf Kosten der Gemeinde Wien zu versichern, bezw. zu verlegen seien, wurde mit Rücksicht auf das Übereinkommen mit der k. k. Regierung vom 24. Februar 1902 zurückgezogen.

Ebenso die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 19. Februar 1902, Z. 5680/22, womit anlässlich der technisch-polizeilichen Prüfung einiger Straßenbahnlinien angeordnet wurde, daß den von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion, dem k. k. Hofärar, der k. k. Staatsbahn-Direktion und der Gesellschaft Krauß & Co. gestellten Bedingungen zu entsprechen sei. Die Zurückziehung erfolgte über Abänderung des Erlasses in dem Sinne, daß die Gemeinde Wien nur die im Konsense gestellten Bedingungen zu erfüllen habe.

Schließlich sei erwähnt, daß im Berichtsjahre nachfolgende Beschwerden überreicht wurden, über welche ein Erkenntnis im Berichtsjahre nicht erloß:

1. Die Beschwerde gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1902, Z. 12.659, über die von der Gemeinde Wien gestellte Bedingung, es sei anlässlich der Ausgestaltung der Station Inzersdorf zu einer dem allgemeinen Güterverkehre dienenden Frachstation dem Bahnunternehmen die Verpflichtung aufzuerlegen, die zur seinerzeitigen Eröffnung des Brunnenveges auf die vorgesehene Breite von 32 m erforderlichen Herstellungen an der neuen Bahnhofsanlage auf eigene Kosten auszuführen.

2. Die Beschwerde gegen den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. September 1902, Z. 21.890, über den Rekurs der k. k. Forst- und Domänen-Direktion gegen die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hieping-Umgebung erlassene Wienfluß-Polizeiordnung, mit welchem Erlasse das genannte Ministerium dieser Bezirkshauptmannschaft die Fällung einer neuerlichen instanzmäßigen Entscheidung auftrug.

3. Die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. Juli 1902, Z. 4773, betreffend die Tragung der Einquartierungskosten aus Anlaß einer Überschwemmungsgefahr im Wienflusse.

4. Die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 4. Mai 1902, Z. 5720, betreffend die Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung für die Beseitigung einer Wassergewinnungsanlage für das Grinzinger Bad.

5. Die Beschwerde der Gemeinde Wien und der Sofienbad-Aktiengesellschaft gegen den Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 7. Oktober 1902, Z. 4429, wegen der Gebührenvorschrift für den zwischen der Gemeinde Wien und der obigen Gesellschaft geschlossenen Vergleich, betreffend den Verzicht auf die Wiederherstellung des demolierten Badhausvorbaues und die Straßengrundabtretung in der Margergasse.

F. Rechtsgutachten.

Die zur Abgabe solcher Gutachten berufene Magistrats-Abteilung I hat im Berichtsjahre über die nachstehend skizzierten Verhandlungsgegenstände Gutachten erstattet:

1. Über die Gebührenpflicht der mit den städtischen Kontrahenten abgeschlossenen Dienst-, bezw. Lieferungsverträge. In dem Gutachten wurde ausgeführt, daß es sich aus ökonomischen Rücksichten empfiehlt, bei der Bestellung städtischer Kontrahenten für die Lieferung von Gegenständen ihres Gewerbebetriebes im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, den Weg der kaufmännischen Korrespondenz zu wählen, da hiefür die bedingte Gebührenfreiheit im Gesetze ausgesprochen ist, bezw. die Annahme des Offertes dem Kontrahenten mündlich bekanntzugeben.

2. Über die Kompetenzen bei der Regelung des Aufkündigungswesens in Wien, wobei die Anschauung vertreten wurde, daß nur die preßpolizeiliche Seite in die Kompetenz der landesfürstlichen Polizeibehörde, die straßenpolizeiliche dagegen ausschließlich in die Kompetenz des Magistrates als Lokalpolizeibehörde fällt, die im § 23 des Preßgesetzes erwähnte Behörde daher in Wien in erster Linie der Magistrat ist.

3. Über die Zulassung eines Bankinstitutes zum Erlage von Kauttionen bei den städtischen Kassenämtern für kautionspflichtige dritte Personen. Da die Frage der Errichtung eines eigenen städtischen Geldinstitutes sich bereits in Beratung befindet, sei dieser Geschäftszweig in das Programm des städtischen Institutes aufzunehmen, das Anerbieten des Privatinstitutes aber abzulehnen.

4. Über die Möglichkeit der Errichtung kumulativer Waisenassen in den alten Bezirken Wiens. Hierüber wurde eine eingehend motivierte Petition der Gemeinde Wien an die k. k. Regierung ausgearbeitet und vorgelegt.

5. Über die Auslegung des Mietvertrages mit dem k. k. Arar wegen Unterbringung des k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariates Meidling hinsichtlich der Kosten der notwendigen Reparaturen in den gemieteten Ubifikationen. Da die Reparaturen durch die mit dem vertragmäßigen Gebrauche verbundene Abnutzung erforderlich wurden, habe nach § 2 des Vertrages und § 1096 a. b. G.-B. die Gemeinde Wien die Wiederinstandsetzung auf ihre Kosten zu besorgen.

6. Über das Eigentum an den Steinen eines bereits an die Gemeinde Wien übergebenen, vom Hausbesitzer aus Irrtum umgepflasterten Trottoirs. Seitens der Gemeinde Wien wurde verlangt, daß der Hausbesitzer das Eigentum der Gemeinde Wien an den Pflastersteinen ausdrücklich anerkenne und sich den für die Pflasterung geltenden Vorschriften unterwerfe.

7. Über die Verpflichtung der Gemeinde Wien aus dem Bestandvertrage mit der Donauregulierungs-Kommission, die Kosten des beschädigten Uferschutzdammes am Handelskai zu bezahlen. Da die Gemeinde Wien vertragsmäßig für die Erhaltung aufzukommen hat, obliegt ihr auch die Bezahlung der vom Bestandgeber hiefür aufgewendeten Kosten.

8. Über die Haftung der Gemeinde Wien für die infolge von Elementarereignissen an den im städtischen Lagerhause eingelagerten Waren entstandenen Schäden. Da die nach § 14 des Lagerhausgesetzes dem Verwahrer obliegenden Schutzvorkehrungen seitens der Lagerhausverwaltung getroffen worden sind, hat nach § 967 a. b. G.-B. der Hinterleger eventuelle Schäden zu tragen und der Gemeinde Wien für den Ersatz der Kosten der getroffenen Vorkehrungen zu haften, die Gemeinde Wien aber hat nach § 28 des Lagerhausgesetzes und Art. 313 H.-G.-B. hiefür das Pfand- und Retentionsrecht.

9. Über die Einbringlichkeit von Zins- und Schulhellern aus einer Verlassenschaft. Diese Frage gab Anlaß, einen Antrag auf Regelung der Einhebung dieser städtischen Umlage zu stellen, welcher jedoch im Berichtsjahre nicht seine Erledigung fand.

G. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr verfaßt und behufs Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 17. bis einschließlich 24. Oktober 1902 zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 39.850. Über die während der erwähnten Frist eingelangten Reklamationen wurde von der zur Entscheidung berufenen Gemeinde-Kommission am 12. November beschlossen, von den Reklamanten aus den Urlisten zu streichen wegen: Unentbehrlichkeit im Verufe 389, wegen Zurücklegung des 60. Lebensjahres 37. Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 126, Konkursöffnung oder Kuratelsverhängung 9, Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande 56, Überfiedlung von Wien 93, Steuerherabsetzung, bezw. Abschreibung oder anderer Ursachen 293. Infolge Reklamation wurden in die Liste 310 Personen aufgenommen. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 39.157 (gegen 37.939 im Jahre 1901).

Mitte November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgericht als Schwurgericht übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamte vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 3637, hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Kommission 702 als Haupt- und 172 als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste für das Jahr 1903 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, d. i. allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII. A. „Rechtspflege“ in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien.